

Nutzungsordnung

für den Hohenstaufensaal in Annweiler am Trifels

Für die Anmietung und die Nutzung des Hohenstaufensaales in Annweiler am Trifels gelten nachstehende Vorschriften und Bedingungen, zusammengefasst in dieser Nutzungsordnung.

§1

Geltungsbereich

- (1) *Die Nutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb des Hohenstaufensaales für Versammlungen, kulturelle und kirchliche Veranstaltungen, Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Kongresse und Tagungen insoweit, als diese Räume bei Veranstaltungen den Nutzern zugänglich sind. Darin enthalten sind alle ausgewiesenen Räume laut Kostenordnung. Bei Veranstaltungen kann zudem nach Absprache der Außenbereich des Hohenstaufensaales genutzt werden.*
- (2) *Die Stadt Annweiler am Trifels kann sich bei der Wahrnehmung aller aus dieser Nutzungsordnung ergebenden Rechte und Pflichten eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Im Sinne dieser Nutzungsordnung handelnde vertretungsberechtigte Bedienstete der Stadt Annweiler am Trifels und deren Erfüllungsgehilfen werden nachfolgend auch als „Betriebsmanagement“ bezeichnet. Sie üben für die Stadt Annweiler am Trifels das Hausrecht aus.*
- (3) *Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Festhalle besteht nicht. Jede Mietanfrage des Hohenstaufensaales wird von der Stadt Annweiler am Trifels geprüft und im Einzelfall schriftlich genehmigt.*

§2

Zweck

Die Nutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) *kulturelle und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können;*
- b) *bei der Nutzung der Räumlichkeiten und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung des Vermögens der Stadt Annweiler am Trifels gesichert ist und*
- c) *allen Beteiligten aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung des Hohenstaufensaales ergebenden Rechte und Pflichten, offenkundig sind.*

§3

Nutzer / Nutzungsberechtigte Mieter

- (1) *Nutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Hohenstaufensaal gestattet wurde. Der Nutzungsberechtigte gilt als Veranstalter im rechtlichen Sinne. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung und/oder Weitergabe der Nutzungsrechte von einem berechtigten Nutzer an Dritte ist nicht zulässig.*
- (2) *Nutzungsberechtigt nach Absatz 1 sind insbesondere*
 - a) *alle natürlichen und juristischen Personen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen im Hohenstaufensaal gestattet wurde (Mieter).*
 - b) *Der für die Veranstaltung verantwortliche Caterer für die Küche im Rahmen der jeweiligen Beauftragung durch den Veranstalter;*

§4

Nutzungserlaubnis

- (1) *Die Nutzung des Hohenstaufensaales oder einzelner Räume bedarf der Nutzungserlaubnis, diese ist in Form eines Mietvertrages zwischen dem Betriebsmanagement und dem Nutzer auf der Grundlage dieser Nutzungsordnung in schriftlicher Form abzuschließen.*
- (2) *Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Nutzer diese Nutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.*
- (3) *Die Reservierung des Hohenstaufensaales (Option) ist möglich. Reservierungen müssen spätestens acht (8) Wochen vor dem optionierten Veranstaltungstermin schriftlich bestätigt werden, da ansonsten die Reservierung storniert wird.*
- (4) *Sobald seitens eines Nutzungsberechtigten absehbar ist, oder frühzeitig feststeht, dass eine optionierte oder gebuchte Veranstaltung nicht stattfinden wird, hat der Nutzungsberechtigte und das Betriebsmanagement hierüber unverzüglich zu unterrichten, um die Möglichkeit einer anderweitigen Nutzung zu ermöglichen. Das*

Betriebsmanagement behält sich vor, bei Absage im Rahmen des § 11 Abs. 4 einen Nutzungsausfall zu erheben.

§5

Bewirtung

- (1) Eine Bewirtung bei Veranstaltungen kann - nach freier Wahl des Nutzers - (entgeltlich) durch das Betriebsmanagement übernommen oder an einen beliebigen Cateringbetrieb vergeben werden. Der Cateringbetrieb ist jedoch mit dem Betriebsmanagement abzustimmen. Die eigene Bewirtschaftung des Hohenstaufensaales oder der Verkauf von eigenen Waren durch den Nutzungsberechtigten / Mieter (Selbstbewirtung) ist nur mit Zustimmung des Betriebsmanagements zulässig.
- (2) Für eine zugelassene Selbstbewirtung kann die hierfür eingerichtete Küche zur Verfügung gestellt werden. Bei zeitgleichen Veranstaltungen im Hohenstaufensaal durch unterschiedliche Nutzer hat der jeweilige Nutzer des großen Saales eine bevorrechtigte Option auf die Anmietung der Küche.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat sich zu der organisatorischen Regelung der Bewirtung (zeitlicher Beginn der Veranstaltung, voraussichtliches Ende, Teilnehmerzahl, Speisen und Getränke, etc.) frühestmöglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Betriebsmanagement abzustimmen.

§6

Technische Betreuung des Hohenstaufensaales

- (1) Das Betriebsmanagement stellt den jeweils benötigten Veranstaltungstechniker, der in den gesamten Gebäudekomplex und dessen Einrichtungen eingeführt und vertraut ist und bei Veranstaltungen die laut Versammlungsstättenverordnung vorbehaltene Aufsicht wahrnimmt. Den Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- (2) Auf Antrag kann auch ein Beauftragter des Nutzungsberechtigten als Veranstaltungstechniker bestellt werden, wenn dieser die erforderliche Sach- und Fachkunde sowie die notwendige Erfahrung für diese Aufgabe nachweist. Dieser Beauftragte hat den Weisungen des Betriebsmanagements Folge zu leisten. Seitens des Betriebsmanagements kann mit dem Nutzungsberechtigten für die Dauer der Veranstaltung eine Rufbereitschaft vereinbart werden.
- (3) Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik dürfen nur von autorisierten Personen des Betriebsmanagement oder einem hierfür bestellten Veranstaltungstechniker bedient werden. Ausnahmsweise kann auch eine eingewiesene Person den Nutzungsberechtigten die Beschallungsanlage, Beleuchtungsanlage und Medientechnik bedienen. In diesem Fall ist die ordnungsgemäße Übernahme und Rückgabe der Anlage unterschriftlich mit allen haftungsrechtlichen Folgen zu bestätigen.
- (4) Das Betriebsmanagement oder der zuständige Veranstaltungsleiter (Gem. § 7) hat die Eingangstür vor Beginn der Veranstaltung zu öffnen und nach Beendigung der Veranstaltung zu schließen. Dies gilt auch für die weiteren Zugänge zum Hohenstaufensaal.
- (5) Das Betriebsmanagement hat auf Sauberkeit und Ordnung in den genutzten Räumen sowie darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Nutzungsordnung, aber auch die Regeln der Versammlungsstättenverordnung und der Brandschutzordnung eingehalten werden.

§7

Bestellung eines Veranstaltungsleiters

- (1) Jeder Nutzungsberechtigte hat dem Betriebsmanagement einen Ansprechpartner zu benennen, der die Funktion des Veranstaltungsleiters übernimmt. Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Ordnung und Sicherheit sowie der Nutzungsordnung des Hohenstaufensaales verantwortlich.
- (2) Der Name des Veranstaltungsleiters ist dem Betriebsmanagement vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit kein Veranstaltungsleiter benannt ist, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzende etc.) Veranstaltungsleiter. Der Einsatz eines Veranstaltungsleiters ersetzt nicht den Veranstaltungstechniker lt. §6, insbesondere wenn die technischen Anlagen des Hohenstaufensaales zum Einsatz kommen.
- (3) Ist bei Beginn der Veranstaltung kein Veranstaltungsleiter benannt, stellt das Betriebsmanagement einen Veranstaltungsleiter zur Aufsicht im Hohenstaufensaal. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter gemäß Kostenordnung in Rechnung gestellt.
- (4) Falls im Zug der Veranstaltung Schäden im Hohenstaufensaal, seiner Einrichtung oder Ausstattung festgestellt werden, hat diese der Veranstaltungsleiter dem Betriebsmanagement unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Veranstaltungsleiter hat alle Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen oder Ausstattungen nach der Veranstaltung in einwandfreiem Zustand an das Betriebsmanagement zurück zu geben.

§8

Bestuhlung und Garderobe

- (1) Die Bestuhlung des großen Saales und des kleinen Saales des Hohenstaufensaals ist durch den jeweiligen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann beim Betriebsmanagement eingesehen werden. Zusätzlich sind die Bestuhlungspläne und die Nutzungsordnung im Hohenstaufensaal zur Einsicht ausgehängt. Die maximalen Besucherzahlen aller Räume ergeben sich aus § 9 Abs. 2 Buchstabe o).
- (2) Das Aufstellen der Tische und Stühle (einschließlich einer ggf. benötigten Nummerierung) hat der Nutzungsberechtigte in Absprache mit dem Betriebsmanagement vorzunehmen. Das Wegräumen und Säubern der Tische und Stühle, sowie von Bühnenaufbauten unmittelbar nach der Veranstaltung, obliegt dem Nutzungsberechtigten. In Ausnahmefällen kann das Betriebsmanagement auf das Wegräumen durch den Nutzungsberechtigten verzichten.
- (3) Beabsichtigte Abweichungen von amtlich genehmigten Bestuhlungsplänen – insbesondere durch abgeänderte Ausstattungselemente – sind unbedingt mit dem Betriebsmanagement abzustimmen und sind bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde.
- (4) Für die Garderobe ist von der Stadt Annweiler am Trifels und dem Betriebsmanagement jedwede Haftung ausgeschlossen. Die Besuchergarderobe / Verwahrung von Utensilien und Bekleidung während der Veranstaltungen ist grundsätzlich in eigener Regie vom Nutzungsberechtigten durchzuführen. Bei Bedarf kann der Nutzungsberechtigte eine eigene Garderobenversicherung abschließen.

§9

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Neben dem Betriebsmanagement hat auch der Nutzungsberechtigte für die von ihm genutzten Räume des Hohenstaufensaales das Hausrecht. Seinen Anordnungen haben die Besucher Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen Veranstaltungsleiter und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Betriebsmanagements.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände und sonstigen technischen Geräte sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Da bei vielen Veranstaltungen mit Musik die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden kann, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Musik so zu begrenzen, dass Anlieger nicht belästigt werden. Bei lauten Musikveranstaltungen nach 22.00 Uhr ist gemäß Immissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels einzuholen, wenn es sich um voraussichtlich höhere Lärmquellen handeln wird. Im Weiteren sind die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen zu beachten.
 - c) Außenveranstaltungen müssen bis 22:00 Uhr beendet sein, sofern keine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
 - d) Die Nutzungsberechtigten sollen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Festhalle so gering wie möglich gehalten werden.
 - e) Die Notausgänge sind bei Beginn einer Veranstaltung aufzuschließen. Der Weg zu den Notausgängen ist während der Dauer der Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen. Der Eintritt Unbefugter ist zu unterbinden.
 - f) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur im Bühnenbereich zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung des Betriebsmanagements. Zur Befestigung der Dekorationen dürfen nur die hierfür vorhandenen und vorgesehenen Einrichtungen verwendet werden.
 - g) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben oder Kolben sowie das Bohren von Löchern und dergleichen sind grundsätzlich untersagt.
 - h) Nach jeder Nutzung sind die Räume besenrein und alle Einrichtungsgegenstände ordnungsgemäß und unbeschädigt an das Betriebsmanagement zu übergeben. Soweit eine Zusatzreinigung erforderlich ist, wird diese vom Betriebsmanagement durchgeführt. Die hierfür anfallenden Kosten gemäß Kostenordnung sind jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Betriebsmanagement überprüft, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist.
 - i) Der Nutzungsberechtigte muss angefallenen Müll selbst und auf eigene Kosten entsorgen. Nach vorheriger Absprache kann der Nutzungsberechtigte angefallenen Müll auch kostenpflichtig durch das Betriebsmanagement entsorgen lassen. Für die Beseitigung von zurück gelassenen Müll oder nicht

ordnungsgemäß beseitigten Abfällen werden die angefallenen Kosten samt Personalaufwand dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

- j) Beschädigungen der Halle und von Einrichtungsgegenständen sowie Verluste sind sofort dem Betriebsmanagement zu melden. Die Kosten der Beseitigung der Schäden trägt der Verursacher.
- k) Nach Beendigung der Veranstaltung sind durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten, sowie sicher zu stellen, dass alle technischen Geräte (z.B. Beschallungs- Beleuchtungs- und Medientechnik, Küche und Ausschank) gemäß den Bedienungshinweisen/Anleitungen abgeschaltet sind.
- l) Das Rauchen im Hohenstaufensaal sowie in allen weiteren Nebenräumen ist verboten.
- m) Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Räumlichkeiten des Hohenstaufensaals genommen werden, ausgenommen sind hiervon Blindenhunde.
- n) Der östlich an den Hohenstaufensaal angrenzende Parkplatz steht bei Veranstaltungen als PKW-Parkplatz zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzungsmöglichkeit besteht nicht. Auf dem Parkplatz besteht kein Versicherungsschutz.
- o) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
- die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für Veranstaltungen (z.B. GEMA-Genehmigung, Sperrzeitverkürzung, Anmeldung als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltung, Genehmigung zur Durchführung einer Tombola oder Gewinnspiels, Genehmigung von abgeänderten Bestuhlungsplänen, Genehmigung nach dem Immissionsschutzgesetz, Plakatiergenehmigung, Genehmigung zur Betreibung eines Ausschanks und Verkauf von Speisen – etc.)
 - die Einhaltung einschlägiger Bestimmungen wie z.B. das Jugendschutzgesetz, Bestimmungen des Steuerrechts, des Gaststättengesetzes i. V. mit der GaststättenVO, der Lebensmittelgesetze, der Hygieneverordnung und der feuer-, sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.
 - Einhaltung der zollbehördlichen Meldungen von kurzfristig Beschäftigten und Aushilfen sowie Nachweis der behördlichen Auflagen zur Belehrung des Personals, das im Bereich von der Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln tätig ist.
 - die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen; diese betragen nach brandschutztechnischer Prüfung und den amtlich genehmigten Bestuhlungsplänen
- | | |
|---|-------|
| (1) großer Saal | |
| a. mit Tischen; Saal | = 342 |
| b. ohne Tische (Theaterbestuhlung), Saal | = 460 |
| c. ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl) | = 650 |
| (2) Seminarräume: | |
| a. mit Tischen | = 108 |
| b. ohne Tische (nur Bestuhlung) | = 138 |
| ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl) | = 200 |
| (3) Clubräume: | |
| a. mit Tischen | = 100 |
| b. ohne Tische (nur Bestuhlung) | = 100 |
| b. ohne Tische und ohne Bestuhlung (Höchstbesucherzahl) | = 125 |

Aus brandschutztechnischen Gründen dürfen diese Besucherzahlen nicht überschritten werden.

- p) Der Nutzungsberechtigte kann auf Wunsch weitere Dienstleistungen beim Betriebsmanagement in den Bereichen Personal(z.b. Aushilfen für Ausschank, Toilettendienst, Wachdienst und Security), Dekoration, Ausstattung etc. buchen.
- q) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, den „Hohenstaufensaal in Annweiler am Trifels“ als Austragungsort in allen seinen Programmen, Pressemeldungen und Werbeprospekten zu nennen. Ein Logo in digitaler Form kann für Veröffentlichungen von der Webseite des Hohenstaufensaales per Online-Download heruntergeladen werden.

§10 Haftung

- (1) Der Nutzungsberechtigte trägt das gesamte Risiko für seine Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

- (2) Die Nutzung des Hohenstaufensaales geschieht für jeden Besucher auf eigene Gefahr. Die Stadt Annweiler am Trifels übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle.
- (3) Eine Haftung der Stadt Annweiler am Trifels sowie ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen für Schäden oder Verluste jeder Art, die dem Nutzer oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies umfasst die gesamte Zeit der der Vorbereitung, der Durchführung und der Abwicklung der Veranstaltung in den zur Nutzung ausgewiesenen Flächen. Der Nutzungsberechtigte stellt die Stadt Annweiler am Trifels von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten (Betriebsmanagement), der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Außenanlage inkl. Parkplätze, Geräte und sämtlichen Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Annweiler am Trifels für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde als Träger und deren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Die Haftung der Stadt Annweiler am Trifels als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die der Stadt Annweiler am Trifels als Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude der Außenanlage, den Zugangswegen, Parkplätzen und den Geräten durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn eine einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht) in angemessener Höhe per Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (8) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzungsberechtigten, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung, es sei denn, diese wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters und deren Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen beschädigt oder zerstört. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit den Hohenstaufensaal mit allen zugehörigen Flächen zu räumen und in seinem ursprünglichen Zustand zu übergeben.
- (9) Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche gegen den Vermieter und deren Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen, außer es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters vor.
- (10) Durch Arbeitskampf und höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten. Soweit ihr in solchen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, werden diese vom Veranstalter ersetzt.
- (11) Sollten auftretende Mängel an den überlassenen Räumen und Einrichtungen des Hohenstaufensaales entstehen, sorgt das Betriebsmanagement für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die das Betriebsmanagement des Hohenstaufensaales nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht die Gefahr für die Besucher/Nutzer der überlassenen Räume/Gegenstände, so kann der Vermieter des Hohenstaufensaales die weitere Nutzung der Räume oder den Fortgang einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, dass Drohungen und Bedrohungen (z.B. durch höhere Gewalt, wie Krieg/Bombendrohungen, Sturm, Brand etc.) gegen das Gebäude/Räume/Veranstaltung ausgesprochen oder entstehen; oder Feuerwerkskörper und dergleichen in Häusern/Räumen entzündet werden.
- (12) Macht der Vermieter von seinem Recht Gebrauch, die Veranstaltung aus diesen Gründen zu unterbrechen, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch zu. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die Veranstaltung unterbrochen/abgebrochen werden musste aus Gründen, die der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung, ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, den Hohenstaufensaal/die Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Der Vermieter ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

§11 Entgelte

- (1) Für die Nutzung des Hohenstaufensaales wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt. Art und Höhe des Entgeltes bestimmen sich nach Veranstalter und Charakter der Veranstaltung.
- (2) Das Entgelt für die Nutzung des Hohenstaufensaales wird durch Rechnung festgesetzt und ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

- (3) Dem Betriebsmanagement ist es vorbehalten, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Absatz 1 in Form einer Kautionshinterlegung zu verlangen.
- (4) Bei Nutzungsausfall der Veranstaltung nach dem letzten Absagetermin von 6 Wochen vor der Veranstaltung wird ein Ausfallentgelt in Höhe von 50% der vertraglich vereinbarten Miete und Entgelte in Rechnung gestellt.

§12

Rücktritt

- (1) Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) Der Mieter gegen die Vertragsvereinbarungen und die Nutzerordnung verstößt.
 - b) Der Mieter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder eine von dem Vermieter geforderte Vorauszahlung oder Sicherheit nicht innerhalb der von dem Vermieter gesetzten Frist durch den Mieter geleistet oder gestellt wird.
 - c) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.
 - d) Die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;
 - e) Durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Annweiler am Trifels zu befürchten ist.
 - f) Sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluss gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, dass sich der Vermieter ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen konnte.
 - g) Sich nach Einholen einer Wirtschaftsauskunft über den Mieter ergibt, dass dieser voraussichtlich nicht zahlungsfähig ist.

In den Fällen a) bis c) ist der Mieter in jedem Fall zur Zahlung der Miete verpflichtet. In den Fällen d) und e) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Im Falle des Rücktritts nach f) ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz der bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung entstandenen Kosten und Mieten verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jeglicher Schadensersatz entfällt, wenn die Veranstaltung nach Rücktritt zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden bzw. nachgeholt werden kann.

- (2) Dem Mieter steht ein Rücktrittsrecht vom Mietvertrag aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe liegen vor, wenn
 - a) Der Veranstaltungsgrund wegen Tod / Unfall / schwerer Krankheit wegfällt und der maßgeblich für die Durchführung der Veranstaltung betroffene Initialgrund nicht mehr zur Durchführung kommen kann.
 - b) Der Mieter nachweislich nach der Anmietung des Hohenstaufensaales in Insolvenz gegangen ist oder sich in einem Konkursverfahren befindet.
 - c) Die erforderlichen Dienstleistungen aus Raumbereitstellung und darin enthaltenen technischen Geräten seitens des Vermieters nicht im vertraglich zugesicherten Umfang, insbesondere aus Gründen höherer Gewalt zur Verfügung gestellt werden können.

Im Fall a) ist der Mieter in jedem Fall zur Zahlung der Miete verpflichtet. In den Fällen b) und c) trägt jeder Vertragspartner seine angefallenen Kosten selbst. Der Mieter kann in solchen Fällen keine Schadensersatzansprüche geltend machen, es sei denn der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.

§13

Ausnahmeregelung

Die Stadt Annweiler am Trifels behält sich vor, im Einzelfall von dieser Nutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

§14

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung wurde vom Rat der Stadt Annweiler am Trifels am 15.02.2012 beschlossen und tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Thomas Wollenweber, Stadtbürgermeister, Annweiler am Trifels